



Statuten

Frauenturnverein Erlenbach

Hauptsponsor



Art. 1**Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit****1.1 Name**

Der Frauenturnverein Erlenbach (FTVE) ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8703 Erlenbach

1.3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern ein turnerisches und sportliches Angebot zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten, und ist bestrebt die entsprechenden Ausbildungs- Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

1.4 Zugehörigkeit

Der Frauenturnverein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2**Mitgliedschaft****2.1 Mitglieder-kategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

2.3 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während 20 Jahren dem Verein angehören und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

- 2.4 Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Frauenturnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 2.5 Passivmitglieder** Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und ihn finanziell unterstützt.
- 2.6 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 2.7 Austritt** Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiven) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr zu bezahlen.
- 2.8 Dispensation** Dispensationen können auf schriftliches Gesuch bis zu einem Jahr vom Vorstand bewilligt werden
- 2.9 Streichung / Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3

Rechte und Pflichten

- 3.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 3.2 Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- 3.3 Beitragspflicht** Frei- und Vorstandsmitglieder haben den Verbandsbeitrag zu leisten sowie evtl. einen von der GV zu bestimmenden Vereinsbeitrag. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 3.4 Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV versichert.
- 3.5 Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- 3.6 Verbandszeitschrift** Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Die Abonnementgebühren sind bei den turnenden Erwachsenen im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Art. 4

Organisation

- 4.1 Organe** Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen
- 4.2 Generalversammlung** Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu behandeln:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/Spielführerin Volleyball
 - c) Mutationen
 - d) Jahresrechnung und Revisorinnenbericht
 - e) Jahresprogramm
 - f) Budget
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- h) Wahl des Vorstandes, Präsidentin, Rechnungsrevisorinnen
 - i) Anträge
 - k) Ehrungen
 - l) Statutenrevisionen Fusionen oder Auflösung des Vereins
- 4.3 Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 4.4 Anträge** Anträge müssen der Präsidentin 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 4.5 Teilnahme an GV** Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an die Präsidentin zu richten.
- 4.6 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 4.7 Abstimmung / Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.8 Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4.9 Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

- 4.10 Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für zwei Jahre und besteht aus: Präsidentin und 4 - 7 weiteren Mitgliedern. Ausser der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin, eine Aktuarin und eine Kassierin.
- Aus allen drei Turngruppen Volleyball, Fitness & Gymnastik und Gesundheitsturnen sollte mindestens je ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- 4.11 Kompetenz Rechtsverbindlichkeit** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet zu zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich. Für Kassa, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- 4.12 Präsidentin** Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet, die Delegiertenversammlung des ZTV und die Regionalkonferenz des AZO zu besuchen.
- 4.13 Vizepräsidentin** Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 4.14 Kassierin** Die Kassierin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 4.15 Aktuarin** Die Aktuarin erledigt die Vereinskorrespondenz im Auftrag des Vorstandes. Sie führt das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 4.16 LeiterIn/TrainerIn** Der LeiterIn /TrainerIn obliegt die Leitung der Turnstunden. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen Kreiskurse zu besuchen.
- 4.17 Rechnungsrevisorin** Die Rechnungsrevisorinnen werden an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, soll aber nicht öfter als einmal erfolgen, so dass die maximale Amtsdauer 4 Jahre beträgt. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Art. 5**Finanzen****5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Besoldung: LeiterInnen / TrainerInnen
- Vorstandsentschädigung
- Spesen, Verwaltungskosten
- Beiträge an Kurse, Versammlungsbesuche und Startgelder
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

5.3 Vorstandskredit

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets eine Finanzkompetenz von Fr 1'000. pro Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.4 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Freimitglieder
- Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder

5.5 Haftung

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich der Verein mit seinem ganzen Vermögen Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

Art. 6

Schlussbestimmung

6.1 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig. Er besteht so lange als 8 Mitglieder sich zur Weiterführung verpflichten.

Bei der Auflösung des Vereins ist dessen Inventar und Barvermögen dem Damenturnverein Erlenbach zu übergeben, bis zu einer Neugründung einer Frauenriege oder eines Frauenturnvereins.

6.2 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen ZGB Art. 60ff.

6.3 Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Januar 1996.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des FTVE vom 29. Januar 2008 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Erlenbach, 29. Januar 2008

Frauenturnverein Erlenbach (FTVE)

Die Präsidentin

Marianne Pietra



Die Aktuarin

Irene Pernet



Zürcher Turnverband (ZTV)

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 4. März 2008 genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Kurt Menzi



Der Statutenverantwortliche:

Christoph Zarth



